

Achtung! Es handelt sich hierbei um bundesweite Informationen, die Wiener Bestimmungen müssen noch eigens berücksichtigt werden!

Sehr geehrte Mitglieder!

Nicht erst nach dem letzten Lockdown ist klar, die Pandemie wird nicht von heute auf morgen verschwinden. Für ein dauerhaftes Offenhalten der Wirtschaft muss es gelingen, der Entwicklung einen Schritt voraus zu sein. Es gilt, einen **weiteren Lockdown**, der mit der nächsten Welle droht, zu **verhindern**, und dies liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen und damit auch Ihres Betriebes und Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Wie appellieren deshalb dringend an Sie, alle Maßnahmen und Regeln zu befolgen und jeden einzelnen Kunden lückenlos und flächendeckend auf die derzeit bestehende 2G-Regel zu kontrollieren – die [GreenCheckApp](#) ist ein einfaches und praktikables Tool dafür, welches in ähnlicher Form auch in anderen Ländern Standard ist. Auch weisen wir darauf hin, dass bei nicht vorhandenen Kontrollen oder Verstößen gegen Maßnahmen und Sicherheitskonzepte hohe Strafen sowie der mögliche Verlust bzw. Rückzahlungsverpflichtung von staatlichen Wirtschaftshilfen drohen.

Oberstes Ziel ist es, einen weiteren Lockdown zu vermeiden indem wir diese gemeinsame Verantwortung übernehmen.

Auflagen im Überblick

- Der Zutritt zu Freizeit- und Sportbetrieben ist nur mit gültigem 2-G-Nachweis gestattet - Kontrolle mit dem [Green-Check!](#) Der [Green Check](#) ermöglicht eine automatische Überprüfung der QR-Codes der Zertifikate des Grünen Passes.
- In geschlossenen Räumen gilt FFP2- Maskenpflicht für Kunden (außer bei Sportausübung selbst sowie in Feuchträumen)
- FFP2- Maskenpflicht für Mitarbeiter, sofern keine anderen geeigneten technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen vorhanden sind (zB Plexiglaswand oder Bildung von Teams)
- Einhaltung der 3-G-Pflicht am Arbeitsplatz
- Erhebung von Kontaktdaten
- Einhaltung der Sperrstundenregelung, derzeit ist der Zutritt von 5:00 bis 23:00 gestattet
- Bestellung eines Covid 19- Beauftragten und Erarbeitung eines Covid 19- Präventionskonzeptes
- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regeln für die Gastronomie
- Generelles Verbot von Stehgastronomie

- Generelles Verbot von Barbetrieb

Veranstaltungen

Zusammenkünfte mit bis zu 25 Teilnehmern (indoor) und bis zu 300 Teilnehmern (outdoor) ohne zugewiesene Sitzplätze sowie Zusammenkünfte mit bis zu 2000 Teilnehmern (indoor) und bis zu 4000 Teilnehmer (outdoor) mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Einlass nur mit 2-G-Nachweis.
- FFP2 Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.
- Zusammenkünfte dürfen nur zwischen 05.00 und 23.00 Uhr stattfinden.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern gilt zudem eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltung einzubringen. Außerdem ist ein COVID-19-Beauftragter zu ernennen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmer gilt zudem eine Bewilligungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde.
- Erhebung von Kontaktdaten

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

2G-Kontrolle – Erhebung von Kontaktdaten

2G-Kontrolle

Der Betreiber von Betriebsstätten darf Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.

Eine einfache Möglichkeit zu erkennen, ob ein Kunde GENESEN oder GEIMPFT ist, bietet der Green Check:

Die GreenCheck-Prüfanwendung funktioniert ganz einfach mit dem Handy über www.greencheck.gv.at. Alle drei EU-konformen QR-Zertifikate können entweder digital oder in ausgedruckter Form mit der digitalen Anwendung geprüft werden

So funktioniert der Check:

- Internetbrowser öffnen
- www.greencheck.gv.at aufrufen
- Zugriff auf die Handykamera erlauben
- QR-Code scannen
- Angezeigt werden Name und Geburtsdatum der Person um einen Abgleich mit einem Lichtbildausweis zu ermöglichen!
- **Grün** bedeutet „Ja“
- **Rot** bedeutet „Nein“
- Es werden keine Daten gespeichert

Weitere Informationen auf www.greencheck.gv.at.

Erhebung von Kontaktdaten

Es besteht die Verpflichtung, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten im Betrieb aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

- **Vor- und Familiennamen sowie**
- **die Telefonnummer und, sofern vorhanden, die E-Mail-Adresse**

zu erheben. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes und, wenn vorhanden, mit Tischnummer bzw. Bereich des konkreten Aufenthalts zu versehen. [Formular zur „Erhebung von Kontaktdaten“](#)

Strafen

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kontrollieren die Einhaltung von Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort. Der Ruf unserer Branche steht hier massiv auf dem Spiel, einige wenige schwarze Schafe können großen Schaden für alle Kolleginnen und Kollegen verursachen – neben dem individuellen Risiko von hohen Strafen oder dem Verlust von staatlichen Wirtschaftshilfen!

§ 8 des COVID-19-Maßnahmegesetz enthält im Falle der Nichteinhaltung Strafbestimmungen mit Geldstrafen und im Falle der Nichteinbringung auch Freiheitsstrafen!

- Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch den Betreiber: Geldstrafen von bis zu 30.000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen
- Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch Gäste: Geldstrafen von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen

- Nichtbeachtung von Auflagen: Geldstrafen von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche

Wir hoffen mit Ihnen, dass sich die Sorgen aufgrund der neuen „Omikron-Variante“ nicht bewahrheiten und zeitnah umfassendere Öffnungsschritte bzw. Rücknahmen von Maßnahmen gelingen können!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!